

A. Anschluss- und Versorgungspflicht

I. Grundlagen

Nach dem **alten EnWG** waren die **Energieversorgungsunternehmen** verpflichtet, jedermann zu Allgemeinen Tarifen und Bedingungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EnWG (alt) anzuschließen und zu versorgen. Entsprechende Kunden wurden als „**Tarifkunden**“ bezeichnet. Mit der **2. Energierechtsnovelle**, die am 13.7.2005 in Kraft getreten ist, wurde die ehemals integrierte Anschluss- und Versorgungspflicht infolge der energiepolitisch gewollten Entflechtungsprozesse zwischen Netz und Vertrieb (sog. **Unbundling**) aufgespalten. Für die **Versorgungsunternehmen** wurde die **Grundversorgungspflicht** gegenüber Haushaltskunden eingeführt (§ 36 Abs. 1 EnWG), während der **Verteilnetzbetreiber** der **Anschlusspflicht** unterliegt, soweit der Anschluss der Versorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck dient (§ 18 Abs. 1 EnWG). Anschluss- und Versorgungspflicht

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die **Grundversorgung** von Haushaltskunden durchführen, **Allgemeine Bedingungen** und **Allgemeine Preise** für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben, im **Internet zu veröffentlichen** und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen.

Während nach altem Recht der Versorgungsanspruch jedermann zustand, ist der **Grundversorgungsanspruch** auf die Kundengruppe der **Haushaltskunden** begrenzt. Die **Grundversorgungspflicht** umfasst folglich einen kleineren Kundenkreis als die ehemalige Versorgungspflicht gegenüber jedermann.

Wie bei § 10 Abs. 1 Satz 2 EnWG (alt) regelt auch § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG, dass diese Pflicht nicht besteht, wenn die Versorgung für das Versorgungsunternehmen aus **wirtschaftlichen Gründen** nicht zumutbar ist. Näheres hierzu wird in § 37 EnWG ausgeführt, der insoweit auch die „Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (5. DVO EnWG)“ ersetzt.

Grundversorger im Sinne von § 36 Abs. 1 EnWG ist gem. § 36 Abs. 2 EnWG jeweils das Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem **Netzgebiet der allgemeinen Versorgung** beliefert.

Haushaltskunden sind hierbei gem. § 3 Nr. 22 EnWG **Letztverbraucher**, die Energie überwiegend für den **Eigenverbrauch** im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder **gewerbliche Zwecke** kaufen, wobei der Eigenverbrauch für die letztgenannten Zwecke einen Jahresverbrauch von **10.000 Kilowattstunden** nicht übersteigen darf.

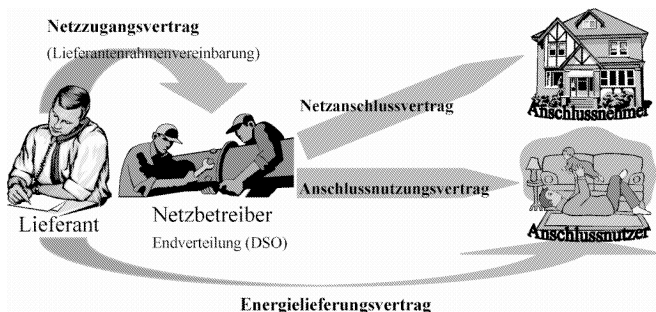
Die **Grundversorgungsbedingungen**, zu denen die Grundversorgung zu erbringen ist, ergeben sich aus der

- **Stromgrundversorgungsverordnung** (StromGKV) bzw.
- **Gasgrundversorgungsverordnung** (GasGKV).

Das zuständige Ministerium (derzeit **BMWi**) ist gem. § 39 Abs. 2 EnWG ermächtigt, eine Verordnung über die Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom bzw. Gas zu erlassen. Hiervon hat der Verordnungsgeber im Rahmen der **AVB-Novelle** Gebrauch gemacht, indem er die StromGGV bzw. GasGGV, als Nachfolgeverordnungen zur AVBEltV bzw. AVBGasV, mit Wirkung **zum 8.11.2006 in Kraft** gesetzt hat. Die Verordnungen sind zwingender **Bestandteil des Grundversorgungsvertrages** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GVV) und können **nicht abbedungen** werden.

- 8 Neben der Grundversorgung ist in § 38 EnWG die **Ersatzversorgung** geregelt. Soweit ein Kunde aus dem Niederspannungs- oder Niederdrucknetz Strom oder Gas bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als vom Grundversorger geliefert. Für die Ersatzversorgung ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, **gesonderte Allgemeine Preise** zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Allerdings dürfen diese Preise bei Belieferung von Haushaltskunden die Allgemeinen **Preise für die Grundversorgung nicht übersteigen** (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EnWG). Näheres zur Dauer und Abrechnung der Ersatzversorgung regelt § 38 Abs. 2 EnWG.
- 9 Die **allgemeine Anschlusspflicht** ist in § 18 EnWG geregelt. Danach sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die der allgemeinen Versorgung dienen, verpflichtet, jedermann in Niederdruck bzw. Niederspannung zu allgemeinen Bedingungen anzuschließen (Netzanschluss) und die Entnahme von Energie zu gestatten (Anschlussnutzung). Die allgemeinen Bedingungen, zu denen der **Netzanschlussvertrag** und **Anschlussnutzungsvertrag** anzubieten ist, ergeben sich wiederum aus der
- **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)** bzw.
 - **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**,
- die ebenfalls im Rahmen der **AVB-Novelle** am 8.11.2006 in Kraft getreten sind.

Vertragsgestaltung Endverteilung



II. Allgemeine Versorgungspflicht in der Energieversorgung

1. Grundversorger

Grundversorger für die Strom- und Gasversorgung ist gem. § 36 Abs. 2 EnWG dasjenige Versorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Grundversorgungs Verpflichtung besteht nur innerhalb des Netzgebietes, in dem der Energieversorger die Grundversorgung zu gewährleisten hat. Bei **überregionalen Energielieferungen** außerhalb dieses Netzgebietes unterliegt der Versorger keinem energierechtlichen Kontrahierungszwang. 10

Wer **Grundversorger** im jeweiligen Netzgebiet ist, wird gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG durch den **Netzbetreiber** festgestellt. Hiernach sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1.7. (erstmalig zum 1.7.2006) per **Stichtagszählung** den Grundversorger in ihrem Netzgebiet festzustellen. Das Ergebnis ist bis zum 30.9. des Jahres im **Internet** zu veröffentlichen und der **nach Landesrecht zuständigen Behörde** schriftlich mitzuteilen. Gegen dieses Ergebnis können betroffene Versorgungsunternehmen binnen vier Wochen Widerspruch bei der zuständigen Behörde einlegen und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen. 11

Ein **Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung** ist gem. § 3 Nr. 17 EnWG ein Energieversorgungsnetz, das der Verteilung von Energie an Dritte dient und von seiner Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung einer unbestimmten Anzahl von Letztverbraucher offen steht. 12

Bei der Bestimmung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird vom jeweiligen **Konzessionsgebiet** auszugehen sein, da die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne des § 18 Abs. 1 EnWG typischerweise auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages erfolgt.¹ Bedeutung erlangt die Frage für diejenigen Netzbetreiber, deren Versorgungsnetz sich über mehrere Konzessionsgemeinden erstreckt. In diesem Fall wäre daher für jedes Konzessionsgebiet der jeweilige Grundversorger getrennt zu ermitteln. 13

2. Haushaltskunde

Als **Haushaltskunden** gelten nach § 3 Nr. 22 EnWG Letztverbraucher, die die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Daneben gelten auch **gewerbliche Endverbraucher**, die die Energie zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken nutzen, als Haushaltskunden im Sinne des Gesetzes, wenn der Jahresverbrauch unterhalb von 10.000 kWh liegt. Mit der Erweite- 14

1 Britz/Hellerman/Hermes/Hellermann, § 36 Rn. 37; Hempel/Franke/Hempel, § 36 EnWG Rn. 201.

zung des Rechtsbegriffs „Haushaltstkunde“ um die **gewerblichen Kleinverbraucher**, werden auch beispielsweise

- **Arztpraxen,**
- **Landwirtschaftsbetriebe,**
- **Kleingewerbetreibende**

in den **Schutzbereich der Grundversorgung** mit einbezogen. Demgegenüber stehen Gewerbetreibende mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh außerhalb des Schutzbereichs der Grundversorgung. Die **Vermietung von Wohnungen** durch den Grundstückseigentümer stellt als Verwaltung eigenen Eigentums **keine gewerbliche Tätigkeit** dar, selbst wenn es sich um mehrer Mietshäuser handelt.²

- 15 Die **Grundversorgungspflicht** beinhaltet jedoch nicht zwingend, dass jeder Haushaltstkunde zu Grundversorgungsbedingungen zu beliefern ist. Vielmehr steht es dem Grundversorger frei, für Haushaltskunden neben dem pflichtgemäßen Grundversorgungsvertrag auch **Sonderverträge** mit abweichenden Bedingungen anzubieten.

Haushaltskunden im Sinne des § 36 EnWG

←———— Niederspannungskunden —————→
 ←———— „Haushaltskunden“ gem. EnWG —————→

überwiegend privater Eigenverbrauch bzw. beruflicher/gewerblicher/ landwirtschaftlicher Verbrauch < 10.000 kWh pro Jahr	Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden	Mittelspannungskunden und höhere Spannungsebenen
--	---	---

←———— gesetzl. Grundversorgungspflicht —————→
 ←———— Gesetzliche Ersatzversorgungspflicht für Letztverbraucher —————→

- 16 Nach § 36 Abs. 1 EnWG haben **Haushaltskunden** einen **Anspruch auf Grundversorgung** gegenüber dem **Grundversorger**. Die gesetzliche Regelung ist also ein **Schutzgesetz** zu Gunsten der Haushaltskunden, die zu jedem Zeitpunkt verlangen können, zu den Bedingungen der Grundversorgung beliefert zu werden. Insoweit beinhaltet § 36 Abs. 1 EnWG einen **Kontrahierungszwang** des Grundversorgers auf Abschluss eines Grundversorgungsvertrages, der sozusagen den Mindeststandard eines Energieversorgungsvertrages darstellt.³

- 17 **Nicht-Haushaltskunden**, also Gewerbetreibende mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Grundversorgungsvertrages. Unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten wird sich diese Kundengruppe jedoch in der Regel darauf berufen können, zu den beim Versorgungsunter-

² Hempel/Franke/*Hempel*, § 36 EnWG Rn. 75.

³ Britz/Hellerman/Hermes/*Hellermann*, § 36 Rn. 1.

nehmen üblichen Sondervertragsbedingungen versorgt zu werden. Das heißt, auch bei einem Nicht-Haushaltskunden wird der Grundversorger nicht ohne Weiteres berechtigt sein, die Versorgung grundsätzlich abzulehnen.

Die Grundversorgungspflicht richtet sich an denjenigen, der an der Abnahmestelle Energie für den eigenen Bedarf bezieht. **Anspruchsberechtigt** kann insoweit der **Grundstückseigentümer** eines an die allgemeine Energieversorgung angeschlossenen Grundstückes sein als auch gegebenenfalls dessen **Mieter** oder **Pächter**.⁴ 18

Bei **Mehrfamilienhäusern** kann der **Mieter** einen **eigenen Versorgungsanspruch** gegenüber dem Grundversorger geltend machen, sofern die Wohnungen über eigene, eichrechtlich zugelassene Messeinrichtungen mit Strom oder Gas versorgt werden.⁵ Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen und die Mieter über eine zentrale Energieversorgung durch den Vermieter beliefert werden, besteht hingegen **kein eigener Versorgungsanspruch** der Mieter.⁶ Das heißt, im Falle einer **drohenden Liefersperre wegen Zahlungsausfällen des Vermieters** haben die Mieter keinen Anspruch auf Abschluss eines eigenen Energieliefervertrages, sondern können zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung lediglich zu dem bestehenden Vertrag einen **Schuldbeitritt** erklären, mit der Folge dass die Mieter gesamtschuldnerisch für die bestehenden und laufenden Verbindlichkeiten neben dem Vermieter haften. 19

Untermieter oder **sonstige Dritte**, die der Hauptmieter in seiner Wohnung aufgenommen hat, können demgegenüber keinen eigenen Versorgungsanspruch geltend machen.⁷ Das heißt, allein die Zugehörigkeit zu einer **Wohngemeinschaft** oder zu einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** begründet keinen eigenen Anspruch auf Abschluss eines Grundversorgungsvertrages gegenüber dem Grundversorger. 20

Das gleiche gilt erst recht für Personen, die mangels mietvertraglicher Ansprüche keinen eigenen dauerhaften Bedarf an der Abnahmestelle nachweisen können, wie beispielsweise **Verwandte**, **Freunde** oder **Bekannte** des Mieters. Ebenso scheiden **Hotel- und Pensionsgäste**, die sich nur vorübergehend in den Räumen aufhalten, als Anspruchsberechtigte aus. 21

Auch gegenüber **unrechtmäßigen Besitzern**⁸ einer Mietwohnung, wie etwa Mieter, die nach Beendigung des Mietvertrages zur Räumung verpflichtet sind oder **Hausbesetzer**,⁹ dürfte in der Regel eine Versorgungspflicht des Grundversorgers nicht bestehen. 22

4 Hempel/Franke/Hempel, § 36 Rn. 49.

5 Morell, GasGV, § 2 Rn. 53.

6 LG Frankfurt/Oder, Urt. v. 1.2.2002, RdE 2002, 151; LG Neuruppin, Urt. v. 19.1.2001, r+s 2001, 38; LG Neuruppin, Urt. v. 3.5.2002, RdE 2003, 83.

7 LG Wuppertal, Urt. v. 28.11.1984, RdE 1985, 47.

8 BGH, Urt. v. 6.5.2009 – XII ZR 137/07 – veröffentlicht auf www.bundesgerichtshof.de.

9 LG Aachen, Urt. v. 6.10.1981, RdE 1982, 141.

- 23 Schließlich haben auch Dritte, die von einer rechtmäßigen Liefersperre mittelbar betroffen sind, keinen eigenen Versorgungsanspruch. Dies betrifft insbesondere die Fälle einer zentralen Energie bzw. Wärmeversorgung, in denen Mieter von Versorgungseinstellungen aufgrund von **Zahlungsrückständen des Vermieters** betroffen sind.¹⁰
- 24 Weiterhin setzt der Anspruch auf Abschluss eines Energieversorgungsvertrages voraus, dass an der Abnahmestelle kein Versorgungsvertrag besteht bzw. ein bestehender Vertrag zuvor wirksam beendet wurde.¹¹

Praxistipp

Im Falle einer Liefersperre wegen Zahlungsrückständen kann für die gesperrte Abnahmestelle ein Neuabschluss eines Vertrages und damit die Wiederaufnahme der Versorgung nur dann gefordert werden, wenn der neue Vertragspartner einen eigenen Versorgungsanspruch geltend machen kann und der bestehende Versorgungsvertrag wirksam und rechtzeitig zuvor gekündigt wurde.

- 25 Die Versorgungspflicht ist nicht nur auf **natürliche Personen** begrenzt, sondern gilt auch gegenüber **rechtsfähigen bzw. teilrechtsfähigen juristischen Personen** (beispielsweise BGB-Gesellschaft, OHG, GmbH, AG, KG). **Nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen** (beispielsweise nicht eingetragene Vereine) haben demgegenüber keinen eigenen Versorgungsanspruch.¹²
- 26 Im Falle einer **rechtsmissbräuchlichen Umfirmierung**, die offenkundig allein dem Zweck dient, sich von bestehenden Verbindlichkeiten der Vorgängergesellschaft zu befreien, besteht für die **Nachfolgegesellschaft** kein Anspruch auf Abschluss eines neuen Versorgungsvertrages, ohne dass die **Altverbindlichkeiten** zuvor ausgeglichen wurden.¹³
- 27 Der **Insolvenzverwalter** tritt kraft Gesetzes in die bestehenden Verträge ein und hat gem. § 103 InsO ein **Wahlrecht**, ob er den bestehenden Energieliefervertrag fortsetzen will oder dessen Erfüllung ablehnt. Soweit sich der Insolvenzverwalter für die Vertragsbeendigung entscheidet, steht ihm für die Zeit danach gem. § 36 EnWG ein Anspruch auf Grundversorgung prinzipiell zu. Allerdings dürfte dieser Fall in der **Praxis** eher selten vorkommen, da der Insolvenzverwalter in der Regel als Gewerbetreibender Energie beziehen wird und nicht als Haushaltskunde wie es für § 36 EnWG Voraussetzung ist. Auf der anderen Seite dürfte die grundsätzliche Ablehnung der Belieferung an den Insolvenzverwalter unter kartellrechtlichen Gründen nur im Ausnahmefall möglich sein, wenn etwa besondere Umstände, insbesondere Zahlungsunfähigkeit, eine Belieferung unzumutbar machen würden.
- 28 Die **Anordnung der Zwangsverwaltung** lässt hingegen die bestehenden Energieverträge mit dem Grundstückseigentümer unberührt. Sofern der bestehende Ver-

¹⁰ Siehe Rn. 18.

¹¹ OLG Brandenburg, Urt. v. 20.12.2007, r + s 2008, 17 ff.

¹² Hempel/Franke/Hempel, § 36 EnWG Rn. 50.

¹³ OLG Saarbrücken, Urt. v. 16.2.2005, RdE 2006, 56; LG Dresden, Urt. v. 29.8.2003, RdE 2004, 151.

trag seitens des Grundstückseigentümers gekündigt wird, steht dem **Zwangsverwalter** ein **eigener Versorgungsanspruch** zu Grundversorgungsbedingungen zu,¹⁴ sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 EnWG erfüllt sind. Das heißt, zur Verhinderung einer Liefersperre kann der Zwangsverwalter in vielen Fällen den Abschluss eines neuen Vertrages verlangen, ohne dass die Rückstände aus dem alten Vertragsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer zuvor beglichen sein müssen.

3. Allgemeine Preise der Grundversorgung

Die **Allgemeinen Preise**, zu denen die Grundversorgung angeboten wird, sind gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG **öffentlich bekannt zu geben** und im **Internet** zu veröffentlichen. Nach § 5 Abs. 2 GVV sind Preisänderungen im Rahmen der Grundversorgung jeweils zum ersten eines Monats möglich und bedürfen der **öffentlichen Bekanntmachung**, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung erfolgen muss. Darüber hinaus ist die Preisänderung zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Kunden brieflich mitzuteilen und auf der Internetseite des Grundversorgers zu veröffentlichen.

Grundsätzlich wird der **Bekanntgabepflicht** mit einer Veröffentlichung in der regionalen Tagespresse Genüge getan. Nach der Rechtsprechung¹⁵ kommt für die **öffentliche Bekanntgabe** insbesondere eine Veröffentlichung in der Tagespresse in Betracht, wohingegen eine Bekanntmachung in einem amtlichen Mitteilungsblatt nicht zwingend vorgeschrieben ist, aber gleichwohl eine mögliche Form der Bekanntgabe wäre.

Die Bekanntgabefrist von sechs Wochen ist **Wirksamkeitserfordernis** der Preisänderung und deshalb **zwingend einzuhalten**. Die **Frist** berechnet sich vom Tag der Veröffentlichung bis zum ersten Tag des Monats, in dem die Preisänderung eintreten soll. Sofern die Frist im Einzelfall nicht eingehalten wurde, ist die Bekanntmachung zum nächst möglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Dabei ist zu beachten, dass eine Preisänderung immer nur zum ersten eines Monats möglich ist und sich durch eine Fristversäumnis die beabsichtigte Preiserhöhung zwangsläufig um mindestens einen Monat verschiebt. Eine **rückwirkende Bekanntmachung** bzw. Preisänderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Demgegenüber sind die **briefliche Mitteilung** an den Kunden sowie die **Internetveröffentlichung** keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine Preisanpassung und haben lediglich informatorischen Charakter.¹⁶ Das heißt, ein Kunde kann der Preiserhöhung nicht mit der Behauptung widersprechen, dass ihm keine schriftliche Mitteilung zugegangen sei. Die schriftliche Mitteilung kann entweder durch Zusendung des neuen Preisblattes erfolgen oder durch konkrete Benennung der geänderten Preise.

¹⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. 3.1989, r+s 1989, 38.

¹⁵ OLG Hamm, Urt. v. 13.5.1985, RdE 1985, 189.

¹⁶ Morell, GasGVV, § 6 Rn. 11; Danner/Theobald/Hartmann, StromGVV Rn. 13.

Praxistipp

Es empfiehlt sich, mit der schriftlichen Ankündigung gleichzeitig in Form eines Marketingschreibens auf die wirtschaftliche Notwendigkeit der Preisänderung einzugehen, um dem gegenüber der Energiewirtschaft gängigen Vorwurf intransparenter Preisgestaltung von vornherein zu begegnen und bei den Kunden eine höhere Akzeptanz für die notwendige Preisanpassung zu erreichen.

- 33 Die §§ 36 ff. EnWG enthalten keine Vorgaben für die Berechnung der Allgemeinen Preise. Grundsätzliche Vorgaben sind lediglich dem Gesetzeszweck in § 1 Abs. 1 EnWG zu entnehmen, wonach eine
- **möglichst sichere,**
 - **preisgünstige,**
 - **verbraucherfreundliche,**
 - **effiziente und**
 - **umweltverträgliche**
- leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas als **gesetzgeberisches Leitbild** zu beachten ist. Einen Anspruch auf **Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen** für den allgemeinen Preis steht dem grundversorgten Kunden jedoch weder aus energierechtlichen noch zivilrechtlichen Ansprüchen zu.¹⁷
- 34 Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung bedürfen seit dem ersatzlosen Wegfall der Bundestarifordnung Elektrizität (**BTOElt**)¹⁸ und Bundestarifordnung Gas (**BTOGas**)¹⁹ auch keiner Genehmigung durch die **Energieaufsichtsbehörden** mehr.
- 35 Allerdings sind einseitige Preisanpassungen im Rahmen der Grundversorgung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung²⁰ einer gerichtlichen **Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB** zugänglich. Die Billigkeit bzw. Angemessenheit einer Preiserhöhung ist danach jedenfalls dann gewahrt, wenn lediglich gestiegene Bezugskosten an den Kunden gewinnneutral weitergegeben werden.

4. Grundversorgungsvertrag

a) Inhalt

- 36 Die allgemeine Versorgungspflicht begründet einen Anspruch auf **Abschluss** eines **Grundversorgungsvertrages**. Der **Inhalt des Grundversorgungsvertrag** besteht aus
- der Grundversorgungsverordnung (GVV),
 - den allgemeinen Preisen
 - sowie den ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers,
- auf die im Vertragstext ausdrücklich hinzuweisen ist.

¹⁷ BGH, Urt. v. 13.06.2007, r + s 2007, 33.

¹⁸ BTOElt ist am 1.7.2007 außer Kraft getreten.

¹⁹ BTOGas ist am 29.4.1998 außer Kraft getreten.

²⁰ BGH, Urt. v. 13.6.2007, r + s 2007, 33; BGH, Urt. v. 19.11.2008, RdE 2009, 54 m. Anm. *Markert*; BGH, Urt. v. 28.3.2007, RdE 2007, 158.

Ergänzende Bedingungen des Grundversorgers sind in den Fällen möglich und notwendig, in denen die GVV keine oder keine abschließende Regelung getroffen hat und damit dem Grundversorger ein eigener Entscheidungs- bzw. Ermessensspielraum zusteht. **Abweichende Regelungen** zur GVV sind hingegen unzulässig und werden kein wirksamer Bestandteil des Grundversorgungsvertrages.²¹ 37

Soweit von der GVV **abweichende Regelungen**, wie z. B. 38

- Vertragslaufzeiten,
- Kündigungsregelungen,
- Zahlungsmodalitäten,

vereinbart werden sollen, ist hierfür ein **(Norm-)Sondervertrag** mit dem Kunden abzuschließen.

Der **Grundversorgungsvertrag**, das heißt die GVV sowie die ergänzenden Bedingungen samt der aktuellen Grundversorgungspreise, sind gem. § 36 Abs. 1 EnWG im Internet auf der **Homepage des Grundversorgers dauerhaft zu veröffentlichen**. 39

Formulierungsbeispiel: Ergänzende Bedingungen zur GasGVV

Ergänzende Bedingungen des EVU XY zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

„I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Ggf. nähere Regelung über den Inhalt der notwendigen Kundenmitteilungen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Strom/Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in ... monatlichen Abständen. Das EVU XY erhebt ... monatliche Abschlagszahlungen.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung (ggf. ergänzender Hinweis auf Bankinstitut, bei dem eine kostenfreie Bareinzahlung ermöglicht wird),
 - b) Banküberweisung,
 - c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung,
- zu leisten.*

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Oder

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt des EVU XY veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

²¹ OLG Braunschweig, Urt. v. 3.6.1997, r + s 1997, 25.

V. Haftung für Versorgungsstörungen (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 GasGVV)

Das EVU XY haftet für Schäden infolge einer Unterbrechung oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Strom-/Gasversorgung nur, soweit die Störung auf unberechtigten Maßnahmen nach § 19 GVV beruht. Im Übrigen können Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen gegenüber dem Netzbetreiber XY gem. § 18 NAV/NDAV geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer vom Netzbetreiber zu vertretenden Störung des Netzbetriebes handelt.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom ... in Kraft“.

b) Zustandekommen des Grundversorgungsvertrages

40 Der Grundversorgungsvertrag kommt, wie alle anderen Verträge auch, durch **Angebot und Annahme** (§§ 145 ff. BGB), also durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Der **Grundversorger** ist verpflichtet, dem Kunden vor Vertragsabschluss den Grundversorgungsvertrag auszuhändigen (§ 2 Abs. 4 GVV). Das heißt, jedem **Neukunden** sind eine **aktuelle Fassung der GVV samt ergänzender Bedingungen und Preisblatt** zu übergeben. Die **Bestandskunden** können auf Nachfrage ebenfalls eine unentgeltliche Bereitstellung der Grundversorgungsbedingungen verlangen. Hierzu dürfte es jedoch genügen, den Kunden auf die Veröffentlichung im Internet bzw. auf eine entsprechende Auslage in den Geschäftsräumen hinzuweisen.²²

41 Der Abschluss des Grundversorgungsvertrages soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Regelfall in **Text- oder Schriftform** erfolgen (§ 2 Abs. 1 GVV). Die GVV erweitert damit die in der AVB noch vorgesehene Schriftform durch die Textform. Der **Textform** genügt jede dauerhafte Wiedergabemöglichkeit des Vertragstextes (§ 126b BGB), sodass auch **elektronische Speichermedien** geeignet sind und damit ein Vertragsschluss über das **Internet** in Betracht kommt. Die Nichtbeachtung der Schrift- oder Textform hat jedoch nicht die Unwirksamkeit des Grundversorgungsvertrages zur Folge, da die Regelung als **Soll-Vorschrift** auch andere Möglichkeiten des Vertragsschlusses, z. B. **mündlich** bzw. **fernmündlich**, zulässt.²³

c) Exkurs: Fernabsatzverträge nach §§ 312b ff. BGB

42 Sofern Online-Verträge angeboten werden, sind hierbei die gesetzlichen Regelungen zu **Fernabsatzverträgen** sowie die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr zu beachten (§§ 312b bis 312g BGB). Nach § 312b Abs. 1 BGB sind Fernabsatzverträge unter anderem Verträge über die Lieferung von Waren, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter **ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln** abgeschlossen werden. **Fernkommunikationsmittel** sind gem. § 312b Abs. 2 BGB Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer

²² Morell, GasGVV, § 2 Rn. 81.

²³ Hempel/Franke/Hempel, § 36 EnWG Rn. 40.

ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden, wie z. B.

- Briefe,
- Kataloge,
- Telefonanrufe,
- Telekopien,
- E-Mails sowie
- Tele- oder Mediendienste.

Das **Vertriebs- oder Dienstleistungssystem** kann z. B. ein „Call-Center“ oder eine automatisierte Einrichtung auf Vertragsabschluss auf einer Internet-Seite eines Unternehmens sein.

Das Unternehmen hat bei einem Fernabsatzvertrag zum einen die **Informationspflichten** nach § 312c BGB zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Informationen aus der **BGB-InfoV**, die dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Rahmen eines Telefonates muss der Unternehmer darüber hinaus bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen legen. 43

Zum anderen steht dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag grundsätzlich ein zweiwöchiges **Widerrufsrecht** zu (§§ 312d, 355 BGB). Bei Energielieferungsverträgen wird das Widerrufsrecht jedoch nur bedingt anwendbar sein, da gem. § 312d Absatz 4 Nr. 1 BGB ein Widerrufsrecht nicht besteht, wenn die zu liefernde Ware aufgrund ihrer Beschaffenheit für die Rücksendung nicht geeignet ist. 44

Dieses trifft zumindest auf Strom- und Gaslieferungen nach Aufnahme der Lieferbeziehung zu, da die Energie – einmal geliefert – nicht wieder zurück gesandt werden kann.²⁴ In Hinblick auf Energielieferverträge mit festen Vertragslaufzeiten ist jedoch fraglich, ob nicht hinsichtlich der noch nicht gelieferten Energie ein Widerrufsrecht bzw. ein **außerordentliches Kündigungsrecht** besteht. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung würde für ein noch nicht erbrachtes Austauschverhältnis durchaus ein Widerruf in Betracht kommen.²⁵ Eine höchststrichterliche Entscheidung zu dieser Frage steht bislang noch aus.²⁶ Ein **bestehendes Widerrufsrecht** würde eine jederzeitige Kündigung des Energieliefervertrages ermöglichen. 45

24 LG Aachen, Urt. v. 16.5.2008 – 5 S 233/07 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de.

25 AG Mitte, Urt. v. 23.10.2008, MMR 2009, 280.

26 Mit Vorlagebeschluss vom 18.3.2009 – VIII ZR 149/08 – hat der BGH den EUGH zur Auslegung der EU-Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG) angerufen.